Ausfertigung: VG Abt.1

ORTSGEMEINDE DÖRSDORF

Benutzungssatzung für die Grillhütte und den Grillplatz

Der Ortsgemeinderat Dörsdorf hat am 29.05.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes steht grundsätzlich allen Bürgern, Vereinen, Verbänden und Firmen in der Ortsgemeinde Dörsdorf zu. Über die Benutzung durch auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Firmen entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Einzelfall. Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, zu denen in sozialen Netzwerken (Internet) öffentlich ohne Beschränkung des Teilnehmerkreises eingeladen wird.

Der verantwortliche Vertragspartner der Ortsgemeinde Dörsdorf muss voll geschäftsfähig sein. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

Die Anmeldung zur Benutzung der vorgenannten Anlage hat beim Ortsbürgermeister unter Angabe der Dauer und der Benutzungszeit zu erfolgen. Bei Doppelantrag erhält der Erstanmeldende das Recht zur Nutzung.

Eine Unter- oder Weitervermietung durch den Mieter an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 3 Haftung und Haftungsfreistellung

1. Haftung

Der Mieter haftet selbstschuldnerisch für sämtlichen während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

Haftungsfreistellung

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dörsdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dörsdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Dörsdorf als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

 Von dem jeweiligen Veranstalter/ Mieter muss eine verantwortliche Person anwesend sein; ihr obliegt der reibungslose und ordnungsgemäße Ablauf im Rahmen der Benutzungsordnung.

- 2. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, nach ihrer Benutzung zu reinigen und wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- 3. Die Nutzung von Holzkohlegrillgeräten in der Grillhütte ist verboten.
- 4. Musikgeräte dürfen nur in entsprechender Lautstärke betrieben werden (Lärmschutzverordnung).
- 5. Der Mieter hat sich am Schluss der jeweiligen Veranstaltung grundsätzlich davon zu überzeugen, dass die Grillhütte und der Grillplatz und die umliegenden Flächen sowie die als Stellplätze für Fahrzeuge genutzten Bereiche in einem ordentlichen und gereinigten Zustand sind. Jegliche Abfälle müssen mitgenommen werden.
- 6. Gegen Brandgefahren sind durch den Mieter geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 7. Beim Verlassen der Anlage sind alle Feuer zu löschen.
- 8. Nach der Benutzung der Anlage ist dieselbe unverzüglich, grundsätzlich bis 13:00 Uhr des nächsten Tages, durch den Benutzer oder Veranstalter ordnungsgemäß zu übergeben. Sollte die Anlage nicht gereinigt oder nicht ordnungsgemäß übergeben werden, so kann die Ortsgemeinde dies auf Kosten des Nutzers im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen.

§ 5 Geldbuße und Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (0WiG) vom 24.05.1968 (BGBI I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft

Dörsdorf, den 29.5.2012

Für die Ortsgemeinde Dörsdorf

Weber, Ortsbürgermeister

Blad Webs

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.05.2012

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Harald Gemmer Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeindle Dors der im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 24 /2012 am 14.06.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.06.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag